

Sehr geehrter Herr Erdin,

gerne nehme ich für Sie und Ihre Mitglieder Stellung zu der geplanten Novelle des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) auf Grundlage des Gesetzesentwurfs der CSU.

Generell teile ich Ihre Bedenken hinsichtlich dieser Reform. Durch die Vermischung von geheimdienstlichen Befugnissen und Befugnissen zur Gefahrenabwehr, stellt die geplante Reform eine Machtkonzentration innerhalb einer einzigen Behörde der Exekutive dar, die ich als freier Demokrat nicht gutheißen kann. Dabei sind zum Teil bereits die einzelnen Befugnisse bedenklich. Insbesondere die Kombination der geplanten Ausweitungen der Befugnisse der Polizei erfüllt mich aber mit Sorge. Wo doch gerade unser Grundgesetz ein Gegenentwurf zur Machtergreifung Hitlers darstellt, erscheint mir die Novelle des PAG gerade als Einladung zum Machtmissbrauch und zur Unterdrückung Andersdenkender.

Im Einzelnen erwidere ich wie folgt:

Zu 1.: Zutreffend ist, dass der Begriff der „drohenden Gefahr“ schwammig ist und Interpretationsspielraum für die Polizei lässt. Diese drohende Gefahr muss aber für im Gesetzesentwurf genau bezeichnete Rechtsgüter vorliegen, was den Anwendungsbereich der hier angesprochenen Befugnisnorm deutlich einschränkt. Zudem ist das Gebot der unverzüglichen Prüfung der Ingewahrsamnahme durch einen Richter in unserer Verfassung verankert, soweit nicht ohnehin ein Richter vorab die Ingewahrsamnahme angeordnet hat, vgl. Art. 104 Abs. 2 GG bzw. Art. 102 Abs. 2 BV. Es bestehen enorme Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzesentwurfs. Die Maximaldauer der Ingewahrsamnahme von 14 Tagen aus der derzeitigen Rechtslage basiert bereits auf der nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung Maximaldauer.

Allerdings ist dies keine Frage der Unschuldsvermutung. Diese gilt lediglich im Strafprozess, als äußerstes Mittel des Staates zur Behandlung von Straftätern. Das hier gegenständliche Polizei- und Sicherheitsrecht dient der effektiven Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, bevor diese sich realisiert haben. Diese Präventivmaßnahmen sind derart ausgestaltet, dass die Gefahrenabwehr oberste Priorität hat. Maßnahmen können auch gegen vermeintliche Störer oder gar Unbeteiligte rechtmäßig und wirksam ergehen. Hierfür genügt in der Regel bereits der Anschein einer konkreten Gefahr. Anders als im Rahmen des Strafprozesses besteht im Sicherheitsrecht regelmäßig kein langer Vorlauf, der eine genaue Sachverhaltsaufklärung zulässt. Eine Unschuldsvermutung im Sicherheitsrecht würde somit der Effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen.

Zu 2.: Ihre Ausführungen sind nur zum Teil zutreffend. Der Gesetzesentwurf sieht eine zeitliche Begrenzung von drei Monaten und eine einmalige Verlängerung um maximal weitere drei Monate bei einem Aufenthaltsverbot vor.

Nichts desto trotz würden entsprechende Maßnahmen einen massiven Eingriff in die Freiheitsrechte der Betroffenen darstellen. Diese können unter Umständen rechtsstaatlich Geboten sein. Als Beispiel für ein Aufenthaltsverbot sind Fälle von häuslicher Gewalt zu nennen. Ein gewalttätiger Störer muss effektiv aus einer, ggf. auch im gemeinsamen Eigentum von Störer oder potentiell Opfer stehenden, Wohnung entfernt werden können, um für die Sicherheit des potentiellen Opfers sorgen zu können. In aller Regel werden sodann auch unmittelbar familienrechtliche Anträge beim zuständigen Gericht eingereicht, sodass alsbald mit einer richterlichen Entscheidung zu rechnen ist. In jedem Fall steht dem Adressaten derartiger Verwaltungsakte auch der Eilrechtsschutz zur Verfügung um sich zeitnah zu Wehr zu setzen.

Ein Aufenthaltsgebot erscheint mir jedenfalls im Vergleich mit einer Ingewahrsamnahme als deutlich weniger eingriffsintensiv.

Zu 3.: Ich habe enorme Bedenken hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit. Die Befugnisse der Novelle bieten in der Gesamtschau Handwerkszeug um gezielt Anführer von Demonstrationen ausfindig zu machen und Einzuschüchtern. Dadurch könnten sich potentielle Demonstranten bereits vor einer Demonstration aus Furcht vor Repression gegen eine Teilnahme entscheiden. Diese psychische Hürde stellt einen massiven Eingriff in die Versammlungsfreiheit dar.

Zu 4.: Die Einschleusung von Polizeibeamten in Wohnungen von bestimmten Personen, sowie die präventive Beschlagnahme von Post ist, entgegen Ihren Ausführungen, nach dem Gesetzgebungsvorhaben an einen richterlichen Beschluss gebunden. Dennoch sehen wir durch die geplanten Befugnisse einen Handlungsspielraum, der eher dem eines Nachrichtendienstes gleicht, denn dem einer Polizei. Hier sollen Informationen über Bürger und Eingriffsbefugnisse gegen den Bürger in einer staatlichen Stelle gebündelt werden. So sehe ich die strikte Trennung von Polizei und Geheimdiensten als nichtmehr gegeben an. Eine derartige Machkonzentration verbietet sich in einem Rechtsstaat. Derartige Befugnisse sollten, wenn überhaupt, auf ein Ermittlungsverfahren beschränkt bleiben und nicht bereits zur präventiven Gefahrenabwehr zur Verfügung stehen.

Zu 5.: Ich sehe keine Gefahr der Anwendung von Sprengmitteln gegen Demonstranten, da diese nach der Befugnisnorm nicht gegen Menschen eingesetzt werden dürfen. Handgranaten und Maschinengewehre dürfen zudem nicht gegen Personen in Menschenmengen eingesetzt werden, womit die Anwendung während einer Demonstration nicht zulässig ist. Ich vertraue insoweit auf die Verfassungstreue unserer Beamten. Genaugenommen bestanden diese Befugnisse bereits vor der Novelle Ende letzten Jahres. Geändert wurde lediglich die Notwendigkeit der Freigabe der Mittel durch den Innenminister, was eine Anwendung noch unwahrscheinlicher macht. Sondereinsatzkräfte waren schon vor der Novelle im letzten Jahr mit entsprechenden Wirkmitteln ausgestattet.

Zu Ihrem Schlusssatz:

Soweit Sie vortragen:

1. *„Eine unserer Kernforderungen ist, dass Richter über die Anordnung und Beibehaltung der o.g. Maßnahmen entscheiden und auch diese einer gesetzlichen Mindestbegründungspflicht unterliegen müssen. Dadurch sind sie gezwungen, die Tatsachen, die eine Gefahr begründen, inhaltlich zu prüfen und rechtsmittelwirksam darzustellen, um die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu sicherzustellen. Nur so kann verhindert werden, dass durch Zeitdruck, der durch die Exekutive in der Praxis ohne Zweifel aufgebaut werden kann, Maßnahmen ungeprüft gebilligt werden, nur um den massiven Handlungsdruck abzubauen.“*

Im Polizeirecht geht es in der Regel um Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr. Ein langwieriges Procedere zwischen Polizei und Gericht steht dem ursprünglichen Anwendungsbereich des PAG daher entgegen, da eine effektive Gefahrenabwehr so nicht zu erreichen ist. Allerdings tragen viele der neuen Befugnisnormen eine nachrichtendienstliche, bzw. eine strafverfolgende Handschrift. Bei Maßnahmen auf Grund einer langwierigen Gefahrenprognose ist eine Anordnung nach Prüfung durch einen Richter, oder besser noch einer Kammer, durchaus wünschenswert.

2. *„Ebenso fordern wir, dass Menschen, die von einer Maßnahme des Freiheitsentzuges betroffen sind, von Amts wegen ein Rechtsanwalt zur Verfügung gestellt werden muss (ähnlich dem Pflichtverteidiger in Strafsachen gem. § 140 StPO).“*

Das unterstütze ich.

3. *„Und zwar nicht erst ab Vollzug des Gewahrsams, sondern bereits dann, wenn eine Entscheidung über den Gewahrsam oder anderen erhebliche Eingriffe von der Polizei beabsichtigt ist. Der Grundsatz des Schutzes der Grundrechte darf nicht aus Kostengründen aufgegeben werden. Nur so können Bürgerrechte auch in einem frühen Stadium von Ermittlungen gewahrt werden.“*

Auf Grund des Anwendungsbereichs des PAG dürften der Zeitpunkt einer Entscheidung zu einer Maßnahme und der Vollzug der Maßnahme selbst in der Regel zusammenfallen.

4. *„Leider gibt es keine aussagekräftigen Zahlen darüber, wie oft unrechtmäßig polizeiliche Maßnahmen getroffen werden, da der nachgehende Rechtsschutz von den Betroffenen häufig nicht beschritten wird – meist wegen hoher Verfahrenskosten. Aus diesem Grund wird nach Erledigung der Maßnahme, auch bei einem hohen Unrechtsgefühl, der Rechtsweg nicht beschritten, um sich keinem Kostenrisiko auszusetzen. Daraus resultiert die Gefahr von Willkür*

*der Exekutive, da mit Rechtsmitteln der Betroffenen i.d.R. ohnehin nicht gerechnet werden muss.“*

Ich sehe die von Ihnen beschriebene Gefahr. Für Menschen ohne entsprechende finanzielle Reserven besteht jedoch die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe. Vorab besteht auch die Möglichkeit sich über einen Beratungshilfeschein von einem Rechtsanwalt zu den Erfolgsaussichten beraten zu lassen.

5. *„Die Grundtendenz des PAG lassen den Freistaat Bayern eher im Lichte eines Polizei- und Überwachungsstaates Bayern erscheinen, der die Freiheit seiner Bürger einschränkt. Die Sicherheit eines jeden Bürgers ist natürlich ein hohes Gut, welches durch die Behörden geschützt werden muss, doch darf dies nicht unter Nichtachtung der geltenden Grund- und Menschenrechte geschehen! Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich. Schuldig ist man erst, wenn eine Schuld nachgewiesen wurde. Diese Unschuldsvermutung darf nicht ohne weiteres abgeschafft werden. Auch in Gefahrensituationen gelten Grund- und Menschenrechte und diese müssen von der handelnden Exekutive geachtet und vom Gesetz geschützt werden.“*

Zur Unschuldsvermutung: siehe oben.

Ansonsten kann Ihrem Schlusswort unsererseits zugestimmt werden. Die Novelle des Polizeiaufgabengesetzes verwischt die Grenzen zwischen Polizei und Nachrichtendienst und ist letztlich aufgrund der massiven Befugnisweiterungen auf diversen Feldern insgesamt scharf zu kritisieren. Die Aufgabe von persönlicher Freiheit zugunsten minimaler Sicherheitsgewinne ist nicht zu akzeptieren. Die Freien Demokraten stehen der erneuten Novelle des PAG in Gänze kritisch gegenüber und fordern die bayrische Staatsregierung auf, das Gesetz sowohl in Bezug auf die Novelle 2017, als auch in Bezug auf die nun geplante Novelle umfassend nachzubessern. Sicherheit wird nicht durch neue Gesetze sondern durch ausreichend Personal mit guter Ausrüstung geschaffen. In diesem Zusammenhang beäugen wir auch mehr als kritisch, was die Staatsregierung unter der Bezeichnung „Psychisch Kranken Hilfe Gesetz“ plant. Eine Stigmatisierung von Hilfsbedürftigen Menschen als Gefahrenquelle verbietet sich auf Grundlage eines liberalen Menschenbildes.

Ich hoffe, dass ich Ihre Fragen damit umfangreich beantwortet habe. Sollten weitere Fragen aufkommen, so können Sie sich gerne wieder an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Sascha Vugrin

Direktkandidat für den Bayerischen Landtag im Stimmkreis Augsburg-Stadt Ost  
Listenplatz 11 auf der Schwabenliste  
FDP Bayern